



Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (SportFG SH)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziele der Sportförderung

Die Förderung nach diesem Gesetz soll

1. allen Einwohnerinnen und Einwohnern in Schleswig-Holstein die Möglichkeit verschaffen, sich unabhängig von Herkunft, Behinderung, Geschlecht und Alter nach ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen und
2. die Arbeit des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (Landessportverband) und der in ihm zusammengeschlossenen Sportverbände, Sportvereine und anderen gemeinnützigen Sportorganisationen (Mitglieder) sichern und sie in die Lage versetzen, ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot in Schleswig-Holstein zu gewährleisten.

§ 2

Grundsätze der Sportförderung

Die Förderung des Sports erfolgt unter Wahrung der Autonomie des organisierten Sports, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit sowie unter Beachtung des Prinzips der Subsidiarität.

§ 3

Zwecke der Sportförderung

Die Förderung des Sports bezweckt,

1. die Angebote sportlicher Betätigung zu verstärken und zu erweitern sowie die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung zu unterstützen,
2. die Voraussetzungen für eine nachhaltige Tätigkeit des Landessportverbandes und seiner Mitglieder zu sichern und zu verbessern,
3. die Infrastruktur von Sportstätten zu erhalten und zu verbessern,
4. das Ehrenamt im Sport sowie die Bereitschaft, sich bürgerschaftlich im Sport einzusetzen, zu stärken,
5. die Gleichstellung aller Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung anzustreben,
6. Menschen mit und ohne Behinderungen und Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte die gemeinsame Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen sowie sozial benachteiligten Menschen die Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen,

7. die Integrität des Sports zu schützen und zu stärken, insbesondere durch Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch und Dopingmissbrauch,
8. die Belange des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes zu berücksichtigen und das Tierwohl zu schützen.

§ 4

Förderung des Landessportverbandes

- (1) Das Land fördert den Landessportverband jährlich mit
 1. einem Anteil in Höhe von 10 Millionen Euro von den Zweckabgaben des Glücksspiels zugunsten der Sportförderung gemäß § 7 Abs. 4 Nummer 1 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH) vom xx. Dezember 2021 nach Abzug der in § 8 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 AG SH genannten Beträge für den außerschulischen Sport und den außerunterrichtlichen Schulsport und
 2. einem zusätzlichen Betrag in Höhe von 1 Million Euro.
- (2) Von den Mitteln nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden 20 % durch das für Sport zuständige Ministerium durch jährlichen Bescheid zugewendet. Der Bescheid bestimmt und konkretisiert insbesondere daraus wahrzunehmende Aufgaben nach § 5 Abs. 2. Alle übrigen Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie der zusätzliche Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auszusahlen.
- (3) Dem Landessportverband können neben der Sportförderung nach Abs. 1 auch weitere Mittel aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften gewährt werden; dies gilt auch, wenn damit dieselben Zwecke erfüllt werden sollen wie mit den Mitteln nach Abs. 1.

§ 5

Verwendung der Fördermittel durch den Landessportverband

- (1) Der Landessportverband hat die Fördermittel (§ 4 Abs. 1) nach Maßgabe seiner Richtlinien an seine Mitglieder (§ 1 Nummer 2) zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben nach § 5 Abs. 2 zu vergeben und dafür Sorge zu tragen, dass auch durch diese Fördermittel Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch und Dopingmissbrauch ergriffen werden. Einen Teil der Mittel kann der Landessportverband auch für eigene Maßnahmen zur Förderung des Sports verwenden.
- (2) Förderungswürdige Aufgaben sind insbesondere
1. die Weiterentwicklung des Breiten- und Nachwuchsleistungssports,
 2. die Stärkung des Kinder- und Jugendsports,
 3. der Ausbau von Angeboten im Sport von Menschen mit Behinderung sowie im Gesundheits-, Präventions- und Rehabilitationssport,
 4. die Sicherung der Schwimmausbildung und die Unterstützung des Schwimmsports,
 5. die Sanierung und Modernisierung bestehender vereins- und verbandsangehöriger Sportstätten sowie Investitionen in neue Sportstätteninfrastruktur,
 6. der Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb in Sportvereinen und anderen Sportorganisationen,
 7. die Stärkung von Ehrenamt und bürgerschaftlicher Mitwirkung im Sport,
 8. Maßnahmen zum Schutz sowie zur Stärkung der Integrität des Sports,
 9. der Betrieb von und Investitionen in Landesstützpunkte und Landesleistungszentren, die von dem für Sport zuständigen Ministerium anerkannt wurden,
 10. die Veranstaltung von Sportfachtagungen, der Landessportkonferenz sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sport,
 11. Maßnahmen zur Umsetzung der Sportentwicklungsplanung des Landes, insbesondere des Zukunftsplans Sportland Schleswig-Holstein.
- (3) Der Landessportverband hat bei der Weiterleitung der Fördermittel an seine Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 insbesondere die Vielfalt, die soziale Bedeutung des sportlichen Angebots, den Umfang der Tätigkeiten und die Mitgliedszahlen der Mitglieder zu berücksichtigen.

- (4) Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der Landessportverband und seine Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1, die Fördermittel erhalten, dürfen ihre Beschäftigten bei der Vergütung und bei der Gewährung geldwerter Leistungen nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte des Landes (Besserstellungsverbot); dies gilt nicht für Beschäftigte, die nicht aus Mitteln des Landes bezahlt werden.
- (5) Der Landessportverband legt dem für Sport zuständigen Ministerium vor jedem Kalenderjahr seinen Haushaltsplan und nach Ablauf des Jahres einen geprüften Jahresabschluss vor. Das für Sport zuständige Ministerium kann durch Leistungsbescheid die Fördermittel nach § 4 Abs. 1, die nicht über Bescheid gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 zugewendet wurden, vom Landessportverband zurückfordern, soweit dieser die Fördermittel zweckwidrig verwendet hat oder die Mittel von den Empfängern zweckwidrig verwendet worden sind.
- (6) Der Landessportverband hat bei den durch Landesmittel geförderten eigenen Vorhaben und Maßnahmen sowie bei der Weitergabe der Mittel auf die Herkunft der Mittel hinzuweisen. Bei der Durchführung geförderter Baumaßnahmen hat der Landessportverband darauf hinzuwirken, dass von den Empfängern jeweils in geeigneter Weise auf die Herkunft der Mittel hingewiesen wird.

§ 6

Evaluierung

Das für Sport zuständige Ministerium überprüft innerhalb von drei Jahren nach seinem Inkrafttreten die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet die Landesregierung und den Landtag.

Barbara Ostmeier
und Fraktion

Joschka Knuth
und Fraktion

Jörg Hansen
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Sportfördergesetz konkretisiert das Land sein Staatsziel zur Förderung des Sports nach Art. 13 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, knüpft an seine Sportentwicklungsplanung/den Zukunftsplan „*Sportland Schleswig-Holstein*“ (Drucksache 19/255) an und stellt seine Sportförderung auf eine gesetzliche und verlässliche Rechtsgrundlage.

Das Sportfördergesetz beruht auf der herausragenden Bedeutung des Sports für das Gemeinwesen und die hohe Lebensqualität in Schleswig-Holstein. Fast 1 Millionen Menschen partizipieren jährlich an Angeboten des organisierten Sports in Schleswig-Holstein. Sport schafft Bewegungsausgleich, wirkt gesundheitsfördernd und ist ein Wirtschaftsfaktor. Er leistet wichtige Beiträge für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie zur Integration und Inklusion vieler Menschen. Er sozialisiert und trägt dazu bei, kulturelle Ethik-, Moral- und Glaubensvorstellungen zu verankern. Schließlich baut Sport auf Regeln sowie Mechanismen zur Konfliktbeilegung auf und lehrt sozial-normatives Handeln.

Das Ziel des Sportfördergesetzes besteht darin, allen Menschen in Schleswig-Holstein unabhängig von persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten sportliche Betätigungen zu ermöglichen, den Zusammenhalt und die Inklusion aller Bevölkerungsteile auf breiter gesellschaftlicher Ebene zu unterstützen und die integrative Kraft des Sports sowie der Sportvereine und der Sportverbände zu stärken.

Zu diesem Ziel enthält das Sportfördergesetz eine institutionelle Finanzierungsgarantie zugunsten des Landessportverbandes. Sie wird zweckgebunden gewährt und dient dazu, dass der Landessportverband und seine Mitglieder ein flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot leisten können.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Ziele nach § 1 konkretisieren das Staatsziel zur Förderung des Sports nach Art. 13 Abs. 3 der Landesverfassung Schleswig-Holstein.

Die Sportförderung dient dazu, allen Einwohnerinnen und Einwohnern in Schleswig-Holstein die Möglichkeit zur individuellen sportlichen Betätigung zu verschaffen (Nr. 1). Besonderes Augenmerk gilt der Gleichstellung aller Bevölkerungskreise. Dem entsprechen die Differenzierungsverbote (Herkunft, Behinderung, Geschlecht, Alter). Sie sind von landesverfassungsrechtlicher Dignität (Art. 6 ff. der Landesverfassung Schleswig-Holstein), haben aber lediglich beispielhaften Charakter. Die Sportförderung gilt demgemäß auch für Menschen ohne Vereinszugehörigkeit.

Die Förderung dient ferner dazu, die Arbeit des Landesportverbandes als Dachverband des organisierten Sports und der in ihm zusammengeschlossenen Sportverbände, Sportvereine und anderen gemeinnützigen Sportorganisationen wie etwa der Sportjugend Schleswig-Holstein (Mitglieder) zu sichern, damit diese ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot gewährleisten.

Zu § 2

Die Grundsätze der Sportförderung in Schleswig-Holstein nach § 2 entsprechen den anerkannten Prinzipien der Sportförderung in Bund (Drucksache 19/9150, S. 21), Ländern und Europäischer Union.

Ein zentraler Grundsatz der Sportförderung ist die Beachtung und Wahrung der Autonomie des organisierten Sports (§ 1 Nr. 2). Die Autonomie folgt aus der grundrechtlichen Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) zugunsten der Sportorganisationen, die gemäß Art. 3 der Landesverfassung unmittelbar geltendes Recht in Schleswig-Holstein ist. Sie gibt dem organisierten Sport das Recht zur Selbstverwaltung und die Verantwortung zur Wahrnehmung eigener Angelegenheiten.

Der Grundsatz partnerschaftlicher Zusammenarbeit beruht auf der Überzeugung, dass effiziente Sportförderung eine enge Abstimmung von Staat und für den Sport verantwortlichen Organen und Organisationen erfordert. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit verlangt ein Verhältnis zwischen dem Land und den schleswig-holsteinischen Sportorganisationen auf Augenhöhe, das durch Formen wechselseitiger Kooperation sowie Koordination geprägt ist.

Die Sportförderung des Landes erfolgt ferner unter Beachtung des finanzverfassungsrechtlichen Prinzips der Subsidiarität. Danach wird Sportförderung gewährt, soweit die Sportorganisationen die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln (z.B. Mitgliedsbeiträgen) selbst finanzieren können. Schließlich liegt die Verantwortung zur Finanzierung eigener Angelegenheiten in erster Linie bei den autonomen Sportorganisationen selbst.

Zu § 3

§ 3 knüpft an die Ziele von § 1 an und beschreibt die Zwecke der Sportförderung in Schleswig-Holstein.

Nummer 1 orientiert sich an dem Ziel der Sportförderung, allen Menschen in Schleswig-Holstein die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung zu verschaffen (§ 1 Nr. 1). Zu diesem Ziel sollen die Angebote sportlicher Betätigung verstärkt und erweitert sowie die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützt werden.

Nummer 2 soll die Bedingungen dafür schaffen, dass das Ziel der Sportförderung, die Arbeit des Landessportverbandes und seiner Mitglieder (§ 1 Nr. 2) zu sichern, in nachhaltiger Weise erreicht wird.

Nummer 3 steht in enger Verbindung zur Sicherung der Voraussetzungen für eine nachhaltige Tätigkeit der Sportorganisationen und bezweckt die Erhaltung und Verbesserung der Sportinfrastruktur.

Nummer 4 beruht auf der herausragenden Bedeutung von Ehrenamt und bürgerschaftlicher Mitwirkung für das gesamte Gemeinwesen in Schleswig-Holstein. Deshalb bezweckt die Sportförderung auch deren Stärkung im Sport, in dem das Ehrenamt zu Hause ist.

Nummer 5 knüpft an die „*Bremer Erklärung*“ zu sexueller Vielfalt und geschlechtlicher Identität im Sport an. Die Vorschrift verdeutlicht, dass der Zweck des Gesetzes auch darin besteht, die Gleichstellung aller Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität und/oder sexuellen Orientierung im Sport anzustreben.

Nummer 6 nimmt zentrale Differenzierungsverbote nach § 1 Nr. 1 auf und hebt den Gedanken der Inklusion und der Integration hervor. Die gemeinsame Sportausübung von

Menschen mit und ohne Behinderung bzw. die Integration von Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte sowie aufgrund sozialer Benachteiligung leistet hierzu wesentliche Beiträge.

Nummer 7 betont die Integrität und damit den zentralen Wert des Sports. Die Integrität des Sports beruht auf den Grundsätzen von Fairness und Chancengleichheit und hat Vorbildcharakter für alle Lebensbereiche. Ihr Schutz besteht in der Abwehr vielfältiger Bedrohungen beispielsweise durch Doping, Manipulation, menschenverachtendes Verhalten und (sexualisierte) Gewalt. Zur Stärkung der Integrität des Sports gehören die Implementierung moderner Strukturen (Good Governance) und die Durchsetzung von Menschenrechten im Sport. Die besondere Betonung insbesondere von Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch und Dopingmissbrauch entsprechen bisherigen Vorgaben aus dem jährlichen Bescheid an den LSV und Beschlussfassungen der Sportministerkonferenz der Länder.

Nummer 8 dient dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens nach Art. 11 der Landesverfassung Schleswig-Holstein auch im Bereich des Sports.

Zu § 4

§ 4 betrifft die Förderung des Landessportverbandes im Wege einer Finanzierungsgarantie, die aus einer Grundförderung (Abs. 1 Nr. 1) und einer Zusatzförderung (Abs. 1 Nr. 2) besteht.

Die Grundförderung nach Abs. 1 Nr. 1 dient dazu, dass der Landessportverband seine bisherigen Aufgaben wahrnehmen kann. Deren Höhe orientiert sich an der aktuellen institutionellen Förderung des Landessportverbandes.

Die Zusatzförderung nach Abs. 1 Nr. 2 soll den Landessportverband in die Lage versetzen, seinen zukünftigen Aufgaben insbesondere nach der Sportentwicklungsplanung gerecht zu werden. Die Höhe des Betrages orientiert sich demgemäß am prognostizierten Mehrbedarf des Landessportverbandes, der zur Entwicklung des „Sportlandes Schleswig-Holstein“ notwendig ist.

Abs. 2 bestimmt, dass ein Anteil in Höhe von 20 % der Grundförderung nach Abs. 1 Nr. 1 dem Landessportverband durch das für Sport zuständige Ministerium durch jährlichen (Zuwendungs-)Bescheid zugewendet wird. In diesem Bescheid werden die mit diesen Fördermitteln wahrzunehmenden Aufgaben nach § 5 Abs. 2 nach dem Prinzip des „*Förderns und Forderns*“ näher bestimmt und konkretisiert. Auch Regelungen zu einer Rückforderung dieser Mittel werden in dem Bescheid getroffen. Auf alle übrigen Mittel hat der Landessportverband einen gesetzlichen Anspruch, zu dessen Realisierung Zahlungsfristen festgelegt werden. Die nähere Bestimmung und Konkretisierung der mit diesen Mitteln wahrzunehmenden Aufgaben nach § 5 Abs. 2 obliegt dem Landessportverband.

Abs. 3 erlaubt, dass dem Landessportverband neben der Finanzierungsgarantie gemäß Abs. 1 auch weitere Zuwendungen aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften gewährt werden können.

Zu § 5

Abs. 1 stellt klar, dass die Fördermittel an die Mitglieder des Landessportverbandes zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben zu vergeben sind. Gefördert werden können auch solche Sportvereine, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, aber (sport-)fachlich dem Hamburger Sportbund angegliedert sind. Einen Teil der Fördermittel kann der Landessportverband auch für eigene Maßnahmen zur Förderung des Sports verwenden. Die Sportförderung wird entsprechend Beschlussfassungen der Sportministerkonferenz der Länder und den bisherigen Bescheiden des Landes an den LSV unter der Voraussetzung, dass der LSV und die aus Landesmitteln geförderten Vereine und Verbände sich eindeutig zu dopingfreiem Sport bekennen und auch Maßnahmen und Initiativen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ergreifen, zur Verfügung gestellt.

Abs. 2 normiert den Kreis der förderungswürdigen Aufgaben von Sportorganisationen in Schleswig-Holstein. Deren Auswahl orientiert sich an dem bisherigen Aufgabenkatalog der Sportorganisationen und berücksichtigt die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen aus der Sportentwicklungsplanung und der Bund-Länder-Vereinbarung zur Leistungssportreform.

Abs. 3 markiert wichtige Eckpunkte (Vielfalt, soziale Bedeutung, Umfang der Tätigkeiten, Mitgliedszahlen) als Leitlinien für die Mittelweitergabe des Landessportverbandes an seine Mitglieder.

Abs. 4 normiert die allgemeingültigen Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit sowie das Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Sportorganisationen, die Finanzhilfen des Landes erhalten.

Abs. 5 enthält Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Mittelverwendung durch den Landessportverband. Satz 1 verpflichtet den Landessportverband zur Vorlage des Haushaltsplanes vor jedem Kalenderjahr sowie eines jährlichen, geprüften Jahresabschlusses nach Ablauf jeden Jahres. Dies ist die Grundlage für die Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung. Satz 2 enthält eine komplementäre Ermächtigung zur Rückforderung nicht ordnungsgemäß verwendeter Mittel.

Abs. 6 normiert verschiedene Hinweispflichten für den Landessportverband.

Zu § 6

Das Sportfördergesetz stellt die Sportförderung in Schleswig-Holstein auf eine neue gesetzliche Grundlage. Die Auswirkungen seiner Bestimmungen erfordern eine sach- und fachgerechte Untersuchung und Bewertung im Wege der Evaluierung. Die Evaluierung erstreckt sich dabei auf die Erreichung der Ziele und Zwecke des Gesetzes, insbesondere auf die Höhe der Fördermittel zugunsten des Landessportverbandes mit Blick auf dessen Mehrbedarf zur Umsetzung der Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung.